

Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 18 (1851)
Heft: 2

Artikel: Ueber ein schweizerisches Währschafts- und Viehpolizei-Gesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-590687>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einem Fuß, bis zu seinem Uebergang in den Blinddarm. Es schien ganz gesund zu sein, mit der Ausnahme, daß sein Lumen, da wo es aus der Erweiterung aufführte, so enge war, daß bloß ein Schreibfederkiel hineingebracht werden konnte.

In der Mitte der innern Wand der Erweiterung befand sich ein circa $\frac{1}{2}$ Zoll langer Riß, der in die Bauchhöhle führte, in welche eine ziemliche Menge flüssigen Futterbreies ergossen war. Fast alle Baucheingeweide zeigten sich mehr oder weniger geröthet.

VIII.

Ueber ein schweizerisches Währschafts- und Viehpolizei-Gesetz.

Längst schon wurde allgemein das Bedürfniß eines schweizerischen Währschaftsgesetzes gefühlt, und in Folge einer von der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte im Jahr 1836 aufgestellten Preßfrage wurden damals schon zwei Entwürfe hierzu ausgearbeitet. Der eine von Hrn. M. Dr. Rud. Köchlin in Zürich (siehe Archiv für Thierheilkunde 9ter Bd. erstes Heft) und der andere von Hrn. Näf, Thierarzt in Alarburg (Archiv, 9ter Bd. 3tes Heft).

Im Jahr 1840 wurde die Frage über die Aufstellung eines gemein eidgenössischen Währungsgesetzes vom Sanitätsrath des Kantons Aargau zur Sprache gebracht, und hierauf die Kantone zu einer Konferenz nach Aarau eingeladen, auf welcher in Folge Anregung der Regierung des Kantons Zürich auch über gemeinschaftliche veterinarpolizeiliche Maßregeln gegen Einschleppung und Verbreitung von ansteckenden Thierfrankheiten berathen werden sollte. Die inzwischen im Kanton Aargau eingetretenen politischen Ereignisse verhinderten die Verhandlungen.

Im Spätjahr 1846 sah sich die Regierung des Kantons Thurgau veranlaßt, den benachbarten Kantonen gemeinsame Maßregeln, betreffend die Einfuhr von Vieh vom Auslande her, besonders auch mit Rücksicht auf Einschleppung von Viehseuchen zu proponiren.

Der Gesundheitsrath des Kantons Zürich entwarf in Folge dessen Anträge betreffend gemeinschaftliche veterinarpolizeiliche Maßnahmen gegen Einschleppung oder Verbreitung von Viehseuchen. Diese wurden dann nebst dem Entwurfe eines Concordates von dem zürcherischen Regierungsrath im Jahre 1847 den Regierungen der Kantone Basel, Stadt und Land, Aargau, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell und Graubünden zur Prüfung und mit der Einladung zur Beschickung einer Konferenz mitgetheilt. Alle die bezeichneten Kantone versprachen Theilnahme an den Verhandlungen mit Ausnahme von Schaffhausen, welches ablehnte, und Graubünden, das nicht antwortete. Aber auch jetzt wurden durch die unterdessen einge-

tretenen wichtigen politischen Ereignisse die Verhandlungen unterbrochen.

Im gleichen Jahre, am 30. August 1847, wurde von der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte auf den Antrag des Hr. Prof. Anker eine Kommission gewählt, bestehend aus den Herren Näf, eigenössischer Oberpferdarzt in Aarburg, Anker, Prof. in Bern und Hirzel, Lehrer an der Thierarzneischule in Zürich, und dieselbe beauftragt, „unter Benutzung der bereits vorhandenen Preisschriften über diesen Gegenstand eine Norm zu einem allgemeinen schweizerischen Währungsgez zu entwerfen, um solches der Gesellschaft in ihrer nächsten Versammlung vorlegen, und darauf den sämmtlichen Kantonsregierungen mittheilen zu können, um auf solche Weise, wenigstens in der Hauptsache, nach und nach eine Uebereinstimmung in den Kantonalgesetzgebungen in Bezug auf diesen Gegenstand anzubahnen.“

In der Sitzung der Gesellschaft im Jahr 1848 wurde diese Kommission neuerdings beauftragt, ihre Arbeit auszuführen, und endlich hielt dieselbe im Jahr 1850 Sitzung, und bearbeitete einen Theil des Entwurfs zu einem schweizerischen Währungsgez.

In der Sitzung der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte vom 21. August 1850 wurden der Kommission zwei neue Mitglieder beigegeben, und dieselbe beauftragt, ihren Entwurf zu vollenden, zudem ein eidgenössisches Viehpolizeigesetz zu entwerfen, und beide Vorschläge den Bundesbehörden vorzulegen, damit den-

selben entweder durch die Bundesversammlung, oder durch ein Concordat Eingang verschafft werden könne.

Unterdessen nahm die Regierung von Aargau die im Jahr 1840 begonnenen Verhandlungen wieder auf und lud zu einer Konferenz ein, betreffend Anbahnung eines gemeinsamen Währungsgeges für Hauptmangel, sowie über gemeinschaftliche veterinarpolizeiliche Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von ansteckenden Thierkrankheiten und der Verbreitung derselben im Innern.

Die Kommission der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte versammelte sich den 16. Nov. 1850 zu Marburg.

Sämtliche Mitglieder derselben nahmen an den Verhandlungen Theil, als: Hr. Nüs, eidgenössischer Oberpferdarzt in Marburg, Hr. Anker, Prof. in Bern, Hr. Hirzel, Lehrer an der Thierarzneischule in Zürich, Hr. Räber, Medizinalrath von Ermensee, Kant. Luzern und Zangger, eidgenössischer Stabspferdarzt in Zürich.

Den 17. November 1850 brachte sie ihre Arbeit zu Ende, und legte nun der am 18. Nov. in Bern zusammengetretenen Konferenz folgende zwei Entwürfe vor:

- 1) Gesetz über die Gewährleistungen bei dem Verkehr mit Hausthieren;
- 2) Entwurf eines Gesetzes, betreffend gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen.

Die Konferenz bestand aus Abgeordneten von 11 Kantonen.

Nämlich:

Von Zürich: Hr. Joh. Jakob Hirzel, Lehrer an der Thierarzneischule.

- Von Zürich: Hr. Rütimann, Regierungsrath und Ständerath.
- „ Bern: „ Rychnier, Professor.
„ „ Schneeberger, Thierarzt und alt Regierungstatthalter.
- „ Luzern: „ Dr. Steiger, Kantonsstatthalter u. Nationalrath.
„ „ Dr. Kas. Pfyffer, Grossrathspräsident und Nationalrath.
- „ Freiburg: „ Schaller, Medicinalrath.
- „ Solothurn: „ Lack, Regierungs- u. Ständerath.
- „ Basel-Stadt: „ Oser, Thierarzt.
- „ „ Land: „ Föri von Bratteln, Thierarzt.
- „ Schaffh.: „ Ammann, Rath- u. Ständerath.
- (St. Gallen: Solle durch Hrn. Rath Hungerbühler vertreten werden, der aber an keiner Sitzung Theil nahm.)
- „ Appenz. AR.: „ Dr. Heim, Nationalrath.
- „ Aargau: „ Jäger, Fürsprech und Nationalrath (Präsident).
„ „ Nüs, eidgenössischer Oberpferdarzt.
- „ Thurgau: „ Keller, Regierungsrath u. Ständerath.
- „ Neuenburg: „ Anker, Thierarzt.
„ Jeanrenaud, Staats- u. Ständerath.

Dieselbe legte ihren Berathungen die beiden von der Kommission der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte aus gegangenen Entwürfe zu Grunde, nahm an denselben aber mehrere Abänderungen vor und schloß dann

dafür ein Concordat unter Ratifikationsvorbehalt der gesetzgebenden Behörden in den betreffenden Kantonen.

Obwohl wir uns mit einigen Bestimmungen in beiden Entwürfen nicht recht befreunden können, so ist dennoch gewiß, daß Erhebung derselben zur Gesetzeskraft sehr wohlthätige Wirkungen zur Folge haben müßte. Wir wünschen daher, daß nicht nur das geschlossene Concordat von den betreffenden Regierungen bestätigt werde, sondern hoffen gleichzeitig, daß sämmtliche Schweizerkantone derselben beitreten, und somit beide Gesetze in der ganzen schweizerischen Eidgenossenschaft Geltung erhalten.

Wir lassen nun hier beide Entwürfe, wie sie von der Konferenz angenommen wurden, folgen:

Gesetzes-Entwurf

über

Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel.

Die Kantone sind übereingekommen, in Beziehung auf Bestimmung und Gewähr der Hauptmängel bei den Thieren aus dem Pferdegeschlecht und beim Rindvieh folgende gesetzliche Bestimmungen zu treffen:

§. 1.

Beim Handel mit Thieren aus dem Pferdegeschlecht und mit Rindvieh, wenn das Thier über 1 Jahr alt

ist, hat der Uebergeber (Verkäufer oder Vertauscher) dem Uebernehmer (Käufer oder Eintauscher) während der festgesetzten Zeit dafür Währschaft zu leisten, daß dieselben mit keinem von den in §. 2. aufgezählten Gewährsmängeln behaftet sind.

§. 2.

Gesetzliche Gewährsmängel sind:

a) Bei Thieren des Pferdegeschlechts.

- 1) Abzehrung, als Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhle (Verhärtung, Verschärfung, Vereiterung, Krebs, Tuberkebildung &c.) Währschaftszeit 20 Tage.
- 2) Alle Arten von Dampf (Engbrüstigkeit). W.Z. 20 Tage.
- 3) Verdächtige Druse, Nötz- und Hautwurm. W.Z. 20 Tage.
- 4) Still- oder Dummkoller. W.Z. 20 Tage.

b) Beim Rindvieh.

- 1) Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhle (Verhärtung, Verschärfung, Vereiterung, Krebs, Tuberkebildung mit Angriff der Perlsucht oder sogenannten Finnen). W.Z. 20 Tage.
- 2) Ansteckende Lungenseuche. W.Z. 30 Tage.

Die Währschaftszeit beginnt mit dem Tage des Vertragsabschlusses.

§. 3.

Das Vorhandensein eines Gewährsmangels innerhalb der Währschaftszeit hat zur Folge, daß der Uebergeber gehalten ist, das Thier zurückzunehmen und dem

Uebernehmer den bezahlten Kaufs- oder Anschlagspreis zu ersezzen.

§. 4.

Wurde beim Kauf oder Tausch der Werth nicht bestimmt, so muß das zurückgebotene Thier durch zwei Sachverständige gewerthet werden, welche der Gerichtspräsident vom Wohnorte des Uebernehmers ernennt.

§. 5.

Für Thiere, welche vor Ablauf der Währschaftszeit nach dem Auslande geführt werden, dauert die Währschaftspflicht nur so lange, bis dieselben die Gränzen der Eidgenossenschaft überschritten haben.

§. 6.

Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen über Gewährsmängel und Gewährszeit können nur durch schriftlichen Vertrag bedungen werden.

§. 7.

Nimmt der Uebernehmer eines Thieres einen Gewährsmangel an demselben wahr, so hat er dem Uebergeber durch einen Gemeindsbeamten davon Anzeige zu machen und ihm das Thier zurückzubieten.

Der Uebergeber hat sich binnen 2 Tagen zu erklären, ob er das Thier zurücknehmen wolle.

§. 8.

Erfolgt diese Erklärung nicht, oder kann der Uebernehmer wegen nahe bevorstehendem Auslauf der Gewährszeit oder aus einem andern Grunde den Uebergeber nicht befragen, so soll der Uebernehmer durch den Gerichtspräsidenten seines Wohnortes zwei paten-

tirte Thierärzte bezeichnen lassen, welche das Thier zu untersuchen haben.

Derjenige, welcher das Thier zuvor ärztlich behandelte, darf nicht mit der Untersuchung beauftragt werden.

§. 9.

Die berufenen Thierärzte haben die Untersuchung sogleich, jedenfalls innert 24 Stunden nach Empfang der Aufforderung vorzunehmen. Sind sie in ihren Ansichten einig, so ist der Besund und das Gutachten gemeinschaftlich, bei getheilter Ansicht aber von jedem besonders abzufassen. In letzterem Falle wird der Gerichtspräsident eine nochmalige Untersuchung durch einen dritten Thierarzt anordnen und dann die sämtlichen Berichte der Medizinalbehörde des Kantons zur Abgabe eines Obergutachtens übermitteln.

§. 10.

Erklären die untersuchenden Thierärzte, daß zu Abgabe eines bestimmten Befindens die Tödtung des Thieres nothwendig sei, so kann diese auf Bewerben des Uebernehmers vom Gerichtspräsidenten bewilligt werden. Jedoch ist der Uebergeber davon vorher in Kenntniß zu setzen, wenn solches möglich und keine Gefahr im Verzuge ist.

§. 11.

Sollte ein im lebenden Zustande untersuchtes Thier während der Gewährszeit umstehen, oder aus polizeilichen Rücksichten getödtet werden, so ist dasselbe nochmals zu untersuchen, ein Sektionsbesund mit Gutachten abzufassen und nöthigenfalls das frühere Befinden zu berichtigen.

§. 12.

Jede Untersuchung eines Thieres muß innerhalb der Währschaftszeit vorgenommen werden, ansonst dieselbe keine rechtliche Wirksamkeit hat.

§. 13.

Der Gerichtspräfident wird nach Empfang des Gutachtens der Thierärzte, oder des Obergutachtens der Medizinalbehörde sofort dem Uebernehmer das Original, dem Uebergeber eine Abschrift davon zustellen und denselben auffordern lassen, sich zu erklären, ob er das Vorhandensein eines Gewährsmangels bei dem untersuchten Thier anerkenne. Giebt der Uebergeber keine bejahende Erklärung, so kann er von dem Uebernehmer rechtlich belangen werden.

§. 14.

Das übereinstimmende Gutachten der untersuchenden Thierärzte oder das Obergutachten der Medizinalbehörde ist für das richterliche Urtheil maßgebend.

§. 15.

Die Kosten der Rückbietung, der thierärztlichen Untersuchung, sowie die nach der Rückbietung erlaufenden Kosten der ärztlichen Behandlung und Fütterung des Thieres sind von demjenigen Theile zu tragen, welchem das untersuchte Thier heimfällt.

§. 16.

Nach angehobenem Rechtsstreite soll der Richter auf Begehrung der einen oder anderen Partei die öffentliche Versteigerung des Thieres anordnen. Der Erlös wird vom Richter in Verwahrung genommen.

§. 17.

Wird Kindvieh zum Schlachten veräußert und dann mit einer solchen Krankheit behaftet gefunden, daß der Verkauf des Fleisches ganz oder theilweise untersagt wird, so hat der Uebergeber für den erweislichen Minderwerth Vergütung zu leisten.

§. 18.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1852 in Kraft. Durch dasselbe werden alle früheren damit im Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Nebungen aufgehoben.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln

gegen

Viehseuchen.

Die Kantone
haben, in Betrachtung, daß die von einzelnen Kantonen getroffenen polizeilichen Maßregeln gegen Viehseuchen bedeutende Hemmungen des inneren Verkehrs verursachen, ohne weder deren Einführung von Außen, noch ihre weitere Verbreitung im Innern der Kantone

vollständig zu verhindern oder eine möglichst schnelle Vertilgung zu bewirken, — sich vereinigt, gemeinsame Maßregeln beim Vorkommen ansteckender Thierkrankheiten, insbesondere der nachstehenden zu treffen:

- 1) gegen die Kinderpest;
- 2) gegen die Lungenseuche des Rindviehes;
- 3) gegen die Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine;
- 4) gegen die Schafpocken;
- 5) gegen die Raude der Schafe und Pferde;
- 6) gegen den Nöß, den Hautwurm und die verdächtige Druse des Pferdes.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Verkehr mit Hausthieren, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, ist verboten.

§. 2.

Behufs genauer Handhabung dieses Verbotes werden die konkordirenden Kantone für den Verkehr mit Rindvieh und Thieren des Pferdegeschlechts amtliche Gesundheitssscheine in der Art einführen, daß bei jeder Veräußerung eines solchen Thieres, wenn dasselbe über 6 Monate alt ist, dem Uebernehmer ein Gesundheitschein übergeben werden müßt.

§. 3.

Gesundheitssscheine müssen nebst dem Namen des Eigenthümers das Signalement der betreffenden Thiere

in Bezug auf Gattung, Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen enthalten, und bezeugen, daß dieselben an keiner ansteckenden Krankheit leiden und aus Ortschaften kommen, wo eine solche seit 6 Wochen nicht geherrscht habe. Die Gültigkeit dieser Scheine dauert längstens 14 Tage, von deren Ausstellung an.

§. 4.

Gleiche Gesundheitsscheine oder entsprechende amtliche Zeugnisse werden für aus dem Auslande einzuführendes Rindvieh und Thiere des Pferdegeschlechtes gefordert.

Wenn besondere Verhältnisse die Beibringung solcher Scheine oder Zeugnisse unmöglich machen, so müssen die betreffenden Thiere an der Eingangsstation durch einen schweizerischen Thierarzt untersucht werden und beim Rindvieh ist überdies der Wiederverkauf erst nach 4 Wochen zu gestatten, mit Ausnahme solcher Thiere, welche an die Schlachtbank abgegeben werden.

§. 5.

Beim Ausbruche einer der oben genannten Seuchen in den benachbarten Gebieten eines ausländischen Staates hat diejenige Kantonsregierung, welche davon auf irgend eine Weise Kenntniß erhält, dem Bundesrathé und den Regierungen der andern konföderirenden Kantone davon Mittheilung zu machen, und es haben die von der Ansteckung bedrohten Kantone sofort die durch das Konföderat vorgeschriebenen Maßregeln zu treffen. Durch zeitweise Mittheilungen sind die Regierungen von dem Gang der Seuche in Kenntniß zu erhalten.

§. 6.

Wenn eine der genannten Seuchen im Innern eines Kantons ausbricht, so sind von der betreffenden Regierung die in diesem Konföderate festgesetzten Vorkehrungen gegen deren weitere Verbreitung sogleich zu treffen und die Regierungen der angrenzenden Kantone von dem Ausbruch der Seuche und von den dagegen angeordneten Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

§. 7.

Die konföderirenden Kantone verpflichten sich gegenseitig, beim Ausbruch einer der genannten Seuchen in ihrem Gebiete oder in einem benachbarten Staate, den Viehverkehr von einem Kanton in den andern auf keine Weise zu erschweren.

§. 8.

In besondern durch dieses Konföderat nicht vorgesehenen Fällen, z. B. bei großer Ausbreitung oder ungewöhnlicher Bösartigkeit einer Krankheit, werden sich die konföderirenden Kantone über die weiteren polizeilichen Maßregeln verständigen.

§. 9.

Wenn beim Vorkommen einer Seuche die Bösartigkeit oder Contagiosität strenge Polizeimaßregeln nothwendig machen, um deren Einschleppung oder Verbreitung zu verhüten oder dieselbe zu vertilgen, so werden die betreffenden Behörden das Volk über die Gefahr und die nothwendige Vorsicht durch Kundmachungen zu belehren suchen.

§. 10.

In denjenigen Kantonen, in welchen besondere Verhältnisse, z. B. Alpenwirthschaft ic. bestehen, werden die Regierungen solche Verordnungen erlassen, die zur Förderung der Zwecke dieses Konkordates nöthig sind.

§. 11.

Damit die erforderlichen Maßregeln schnell getroffen werden können, sind die Eigenthümer von Hausthieren verpflichtet, von dem Vorkommen einer der genannten Krankheiten bei der Ortspolizeibehörde sogleich Anzeige zu machen. Die nämliche Verpflichtung haben auch die Thierärzte, Fleischbeschauer und Viehinspektoren, wenn sie von dem Vorhandensein einer solchen Krankheit Kenntniß erhalten. Die Thierärzte müssen überdies unter Mitwirkung der Ortspolizei vorläufig die zur Verhinderung der weiteren Verbreitung nothwendigen Anstalten treffen.

§. 12.

Wird zur Verhütung der weiteren Verbreitung einer Seuche das Tödtun der erkrankten oder möglicherweise angesteckten Thiere polizeilich angeordnet, so sind die Eigenthümer aus dem Ertrag der Einnahmen für die Gesundheitsscheine oder aus andern hiefür angewiesenen Mitteln von dem betreffenden Kanton angemessen zu entschädigen.

§. 13.

Uebertrreter der Bestimmungen dieses Konkordats werden dem Richter zur Bestrafung überwiesen, über-

dies sind dieselben für den aus der Übertretung entstehenden Schaden verantwortlich und verlieren das Recht auf Entschädigung. (§. 12.)

§. 14.

Gegenüber denjenigen Kantonen, welche diesem Konföderat nicht beitreten, kommen die gegen das Ausland angeordneten Bestimmungen in Anwendung.

2. Besondere Bestimmungen.

1. Die Rinderpest.

§. 15.

Sobald die Krankheit in einem ausländischen Staate in einer Entfernung von ungefähr 15 Stunden von der Grenze oder auch in weiterer Entfernung, aber unter Verhältnissen erscheint, die eine Einschleppung derselben in die konföderirenden Kantone befürchten lassen, so wird alles Rindvieh, das aus jenem Staate oder durch denselben kommt, an den Eingangsstationen der Grenze angehalten. Diejenigen Thiere werden sofort zurückgewiesen, für welche nicht der vollständige Ausweis geleistet wird, daß sie aus einem Orte kommen, in welchem in einer Umgebung von 2 Stunden die Krankheit seit 6 Wochen sich nicht gezeigt, und daß der Transport nur durch von der Krankheit gänzlich befreite Orte stattgefunden habe. Kann dieser Nachweis geleistet werden, so wird das Vieh durch einen hiezu verordneten Thierarzt untersucht und das nicht gänzlich gesund befundene ebenfalls zurückgewiesen, das

gesund befundene aber einer vierzehntägigen Quarantaine unter Aufsicht des Thierarztes unterworfen. Nach Verflüß dieser Zeit darf dasselbe nur mit einem Gesundheitszeugniß dieses Thierarztes eingeführt werden. Durch angemessene Vorkehrungen ist dafür zu sorgen, daß die Eingangsstationen nicht umgangen werden können.

Erscheint die Krankheit in größerer Nähe und vermehrt sich die Gefahr der Einschleppung, so ist die Einfuhr von Rindvieh aus dem infizirten Lande gänzlich zu verbieten und die strenge Vollziehung des Verbotes durch sofortige Anordnung aller dafür nothwendigen Vorkehren zu bewerkstelligen. Ebenso sind gegen das Einschleppen der Seuche durch andere Haustiere, so wie durch andere Gegenstände, z. B. durch Häute, frisches Fleisch und Talg, Futter, Stroh, Dünger re. geeignete Vorkehrungen zu treffen, die bis auf gänzliche Sperrung jeglichen Verkehrs ausgedehnt werden können.

§. 16.

Bei dem Ausbrüche der Krankheit im Innern müssen die an derselben erkrankten und die auch bloß möglicherweise angesteckten Thiere sofort getötet und erstere mit Haut und Haaren vergraben werden. Von letztern ist die Benutzung von Haut, Fleisch und Talg zu gestatten, sofern Sicherheitsmaßregeln dafür getroffen werden, daß hieraus keine weitere Verbreitung der Krankheit erfolgen kann. Die Ortschaften, in denen die Krankheit vorkommt, sowie die zunächst angrenzenden, sind in Bezug auf den Verkehr mit Rindvieh, das

Tränken desselben an gemeinschaftlichen Brunnen und das Verwenden zu Arbeiten außerhalb des Gemeindebannes zu sperren. Die mit den erkrankten Thieren in unmittelbarer Berührung gestandenen Gegenstände, als Ställe, Futter und Stroh, Dünger, Stallgeräthschaften &c. sind auf sichere Weise zu desinfiziren oder zu vernichten. Die Sperre kann in denjenigen Ortschaften, in welchen die Seuche geherrscht hat, erst 6 Wochen nach ihrem Verschwinden, in den angrenzenden Gemeinden aber schon nach 3 Wochen aufgehoben werden.

2. Die Lungenseuche des Rindviehes.

§. 17.

Zeigt sich in einem benachbarten Staate die Lungenseuche in einer Entfernung von ungefähr 8 Stunden, so ist die Einführ des daher kommenden Rindviehes nur dann zu gestatten, wenn für dasselbe gehörige Gesundheitsscheine oder entsprechende amtliche Zeugnisse vorgewiesen werden, welche höchstens 6 Tage früher ausgestellt sein dürfen. Bleibt das Vieh im Lande, so darf dasselbe, mit Ausnahme des Verkaufs zum Schlachten, während 6 Wochen nicht veräußert werden und ist nach dieser Zeit durch einen Thierarzt zu untersuchen. Diese Vorschriften sind nöthigensfalls zu verschärfen, wenn in dem angrenzenden Staate, in welchem die Seuche herrscht, keine genügenden Vorsichtsmaßregeln gegen deren Verbreitung getroffen werden. Bei größerer Verbreitung der Krankheit nahe an der

Grenze ist die Einfuhr von Rindvieh aus einem solchen Staate ganz zu verbieten.

§. 18.

Bei dem Vorkommen dieser Krankheit in einem der konkordirenden Kantone müssen die erkrankten und die mit diesen im gleichen Stalle gestandenen Thiere getötet werden. Neberdies ist der Verkehr mit Rindvieh in der betreffenden Ortschaft, mit Ausnahme solcher Stücke, die zum Schlachten verkauft werden, für eine Dauer von 8—12 Wochen nach dem Verschwinden der Krankheit zu verbieten. Wenn diese Krankheit in einer Ortschaft oder Gegend eine grössere Verbreitung erhalten hat, so dürfen die mit den Kranken in einem Stalle gestandenen und von der Krankheit noch nicht ergriffenen Thiere abgesperrt und für die Schlachtbank bestimmt werden. Die Ställe, in denen frische Thiere gestanden, so wie die Stallgeräthschaften, müssen hinlänglich gereinigt und desinfizirt sein, bevor sie wieder benutzt werden dürfen.

3. Die Maul- und Klauenensche.

§. 19.

Beim Erscheinen dieser Krankheit in den angrenzenden Staaten dürfen Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine aus denselben nur auf den dafür bestimmten Straßen eingeführt werden, wenn für sie Gesundheitsscheine vorgewiesen werden, die von dem Tage datirt sind, der dem Tage der Abführung zunächst vorangegangen ist. Neberdies muss der Gesundheitszustand durch

eine thierärztliche Untersuchung an der Eingangsstation nachgewiesen sein. Solche Thiere, für die keine gehörigen Gesundheitsscheine vorhanden sind, müssen an der Grenze einer achtägigen Quarantaine unterzogen werden, die mit Bezug auf Schafe, Ziegen und Schweine in allen Fällen stattfinden muß, wenn die Krankheit in dem angrenzenden Lande in größerer Verbreitung oder nahe an der Grenze herrscht. Alles Vieh, das bei der Ankunft auf der Eingangsstation Spuren der Krankheit zeigt, ist zurückzuweisen. Ist bei einer Heerde auch nur ein Thier frank, so ist dieselbe ganz zurückzuweisen.

§. 20.

Beim Vorkommen der Krankheit im Innern ist auf die infizirten Ställe Stallbann zu verhängen, der erst drei Wochen nach dem Verschwinden der Krankheit aufgehoben werden darf. Derselbe soll sich auch auf die den infizirten zunächst gelegenen Ställe, so wie auf diejenigen erstrecken, in denen Thiere stehen, die mit den Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind. Wenn in einer Ortschaft die Krankheit in mehreren Ställen vorkommt, so ist der Verkehr mit Thieren der genannten Gattungen für die ganze Ortschaft zu verbieten, und es dürfen nur aus den von der Krankheit verschonten Ställen einzelne Stücke an die Schlachtbank verkauft und abgeführt werden, wenn das Nichtvorhandensein der Krankheit bei ihnen unmittelbar vor dem Abführen durch eine thierärztliche Untersuchung erwiesen ist.

In den angrenzenden Gemeinden einer Ortschaft, in der die Maul- und Klauenseuche vorkommt, ist der Viehverkehr so zu beschränken, daß jedes verkaufte oder auf einen Markt geführte Thier unmittelbar vor dem Abführen durch einen Thierarzt untersucht und von diesem mit einem Gesundheitszeugniß versehen sein muß.

In den von der Krankheit befallenen und in den zunächst angrenzenden Ortschaften dürfen, so lange die genannten polizeilichen Maßregeln fortbestehen, keine Viehmärkte abgehalten werden und diese sind überhaupt in einer Gegend für die Dauer der Seuche ganz zu verbieten, wenn die Krankheit in wenigstens drei Ortschaften derselben ausgebrochen ist.

4. Die Schafpocken.

§. 21.

Bei dem Vorkommen der Schafpocken in den angrenzenden Staaten müssen für die von daher kommenden Schafherden gleiche Gesundheitsscheine, wie sie in §. 19 wegen Maul- und Klauenseuche gefordert sind, vorgewiesen werden. Außerdem sind sie an der Eingangsstation durch einen Thierarzt zu untersuchen. Erscheint die Krankheit in großer Verbreitung nahe an der Grenze, so ist die Einfuhr von Schafen aus der Gegend, in welcher dieselbe herrscht, sowie die Einfuhr von frischen Schaffellen, ungewaschener Wolle, Schaffleisch und ungeschmolzenem Schaftalg gänzlich zu verbieten.

§. 22.

Erscheint die Krankheit im Innern, so ist strenge Absperrung der angesteckten Ställe und Heerden, Absonderung und Schutzimpfung der anscheinend gesunden, aber der Ansteckung ausgesetzt gewesenen Thiere, sorgfältige Behandlung der Kranken, Vergrabung mit Haut und Haaren der an der Krankheit umgestandenen oder getöteten Thiere, gründliche Reinigung und Desinfektion der Ställe und übrigen Gegenstände, die mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind, nach dem Verschwinden der Krankheit anzuordnen. Die Absperrung dauert sechs Wochen nach dem Aufhören der Krankheit in der Art fort, daß weder eine unmittelbare Berührung gesunder Schafe mit den abgesperrten, noch eine solche Annäherung jener, welche die Übertragung des Ansteckungsstoffes erzeugen könnte, erfolgen darf.

5. Die Raude.

a) Die Schafraude.

§. 23.

Zur Verhütung der Einschleppung der Schafraude aus dem Auslande müssen bei dem Vorkommen dieser Krankheit in den angrenzenden Staaten für die daher einzuführenden Schafheerden Gesundheitsfcheine vorgewiesen werden. In Ermanglung solcher ist die Einfuhr nur nach einer auf der Eingangsstation vorgenommenen thierärztlichen Untersuchung zu gestatten,

wenn diese das Nichtvorhandensein der Krankheit vollständig nachgewiesen hat.

§. 24.

Beim Vorkommen der Schafraude im Innern ist Absperrung der franken Heerden und Absonderung der franken Thiere von den gesunden anzuordnen. Die Absperrung der Heerden muß noch sechs Wochen nach dem Verschwinden der Krankheit in denselben fortdauern, ist in diesem letztern Zeitraume aber darauf zu beschränken, daß ein Zusammentreffen mit gesunden Thieren nicht stattfinden darf. — Die räudigen Schafe müssen entweder ärztlich behandelt und in diesem Falle abgesondert gehalten oder getötet werden. Auch die Felle und die Wolle von solchen sind so zu behandeln, daß sie keine weitere Verbreitung der Krankheit erzeugen können.

b) Die Pferderaudie.

§. 25.

Beim Vorkommen der Raude bei Thieren des Pferdegeschlechtes in den konkordirenden Kantonen müssen die daran leidenden Thiere so lange abgesperrt gehalten werden, bis deren vollständige Heilung durch eine thierärztliche Untersuchung erwiesen ist. Die mit solchen in unmittelbarer Berührung oder in den gleichen Ställen gestandenen Pferde sind einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen und die Ställe, so wie die Geschirre der Erkrankten sollen nach dem Ver-

schwinden der Krankheit auf sichernde Weise gereinigt werden.

6. Der Roß, der Hautwurm und die verdächtige Druse des Pferdes.

§. 26.

Bei dem Vorkommen dieser Krankheiten im Innern müssen die daran erkrankten, und auch die derselben nur verdächtigen Thiere abgesperrt werden. Diese Absperrung muß bei den geheilten Stücken noch drei Wochen nach der durch eine thierärztliche Untersuchung constatirten Heilung fortdauern. Solche Thiere, die mit franken in Berührung gestanden und keine Spuren der Krankheit zeigen, sind einer zeitweisen thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Die Ställe, in denen frroke Thiere gestanden haben, die Stallgeräthschaften und die Geschirre von jenen dürfen nur nach hinlänglicher Reinigung und Desinfection wieder für gesunde Thiere benutzt werden.